

Übersicht über wesentliche Änderungen des Referentenentwurfs für das KRITIS-Dachgesetz im Vergleich zum Referentenentwurf mit Stand 21.12.2023

Inhalt	Fundstelle
Vorblatt	
Angaben zu den Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand	D.
Aktualisierter Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft (einschließlich Belastungsrichtwert) und für die Verwaltung	E.
Allgemeines	
Änderung der Langtitel des Mantelgesetzes und des Gesetzes in Art. 1	
Entfernung der Beteiligtenrechte bei der Erarbeitung von Rechtsverordnungen (Wirtschaftsverbände und Wissenschaftsorganisationen). Die Beteiligung ist bereits durch die GGO sichergestellt. Bei konkreter Benennung müssten die Vertreter konkret im Gesetz benannt werden.	§ 5 Absatz 4 § 16 Absatz 8 § 18 Absatz 3
Festlegung der zuständigen Bundesressorts bei Auseinanderfallen des Geschäftsbereichs und der Rechts – oder Fachaufsicht	§§ 5 Absatz 4, 9 Absatz 4, 10 Absatz 1, 11 Absatz 1, 19 Absatz 2, 21 Absatz 5, 22 Absatz 5
Begriffsbestimmungen	§ 2
Ergänzung der Definition des „Betreibers kritischer Anlagen“ um eine entsprechende Formulierung für das Finanzwesen aus der BSI-KritisV (ebenso verwendet in § 28 Abs. 7 Satz 2 BSIG n.F.)	§ 2 Nr. 1
Änderung der Definition kritische Dienstleistung	§ 2 Nr. 4
Ergänzung der Begriffsdefinition „Vorfall“ zur Abgrenzung zum „Sicherheitsvorfall“ nach BSIG n.F.	§ 2 Nr. 9
Aufnahme BKM als Einrichtung der Bundesverwaltung	§ 2 Nr. 10
Systematische Prüfung der Aufnahme weiterer Bundesbehörden im Rahmen der nationalen KRITIS-Resilienzstrategie und beispielhafte Nennung der BNetzA und der des Aufgabenbereichs des BfS für das RLZ-Bund	Begründung § 2 Nr. 10
Ergänzung der Begriffsdefinition „Geschäftsleitung“ zur Klarstellung, dass diese nicht für Einrichtungen der Bundesverwaltung gilt	§ 2 Nr. 11

Begriffsdefinition „maritime Infrastrukturen“	§ 2 Nr.12
Zentrale Anlaufstelle; zuständige Behörde	§ 3
Auflistung der zuständigen Bundesbehörden für die jeweilige kritische Dienstleistung; Länderzuständigkeit	§ 3 Absatz 2; § 3 Nr. 13
RVO-Ermächtigung für BMI, um weitere zuständige Bundesbehörden festzulegen für weitere kritische Dienstleistungen (insbesondere für die kritische Dienstleistung Luftverkehr)	§ 3 Absatz 3
Ermächtigungsgrundlage für Informationsaustausch zwischen BSH und BNetzA bzgl. maritimer Infrastrukturen	§ 3 Absatz 4
Möglichkeit der Länder, die zuständige Behörde für die Wahrnehmung der Aufsichtstätigkeiten unabhängig von der zentralen Ansprechstelle zu bestimmen (Nennung bis 17. April 2025)	§ 3 Absatz 6
Einbindung der zuständigen Behörden bei Konsultation des BBK mit zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten	§ 3 Absatz 8
Streichung der Hauptsitzregelung	
Sektoren; Geltungsbereich; Verordnungsermächtigung	§ 4
Sektor „Wasser“ statt „Trinkwasser“ und „Abwasser“	§ 4 Absatz 1
Streichung gewerbliche Versicherungen, eingeschränkte Geltung für Siedlungsabfallentsorgung und Leistungen der Sozialversicherung sowie der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Registrierung, nationale und betreiberseitige Risikoanalysen und Risikobewertungen)	§ 4 Absatz 2
Erheblichkeit einer Anlage für die Aufrechterhaltung kritischer Dienstleistungen; Verordnungsermächtigung; Feststellungsbefugnis	§ 5
Ergänzung von Möglichkeit der Identifizierung von kritischen Anlagen im Einzelfall und Rückausnahme vom Anwendungsbereich; Einvernehmen/Benehmen mit zuständigem Bundesressorts/Landesressort	§ 5 Absatz 3
Sonstige Resilienzregelungen und Resilienzmaßnahmen	§ 6
Aufnahme einer Regelung, dass Bund und Länder weitere Vorgaben für Resilienzmaßnahmen treffen können; Deklaratorische Regelung zur Systemrelevanz von Betreuungsangeboten sowie ausführliche Beschreibung in der Begründung	Absatz 1
Rolle der Sicherheitsbehörden: deklaratorische Regelung und Beschreibung der Maßnahmen der Sicherheitsbehörden in der Begründung hierzu	Absatz 2
Einrichtungen der Bundesverwaltung	§ 7

Bereichsausnahme für das Bundesministerium der Verteidigung; Sonderregelung für das Auswärtige Amt	§ 7 Absatz 2
Registrierung kritischer Anlagen; Geltungszeitpunkt	§ 8
Klarstellung, dass die Registrierung über eine gemeinsam vom BSI und BBK eingerichtete Registrierungsmöglichkeit nach § 33 Abs. 1 BSIG n.F. erfolgt	§ 8 Absatz 1
Weiterleitung der Registrierungsinformationen an zuständige Behörden	§ 8 Absatz 5
Einrichtungen mit besonderer Bedeutung für Europa	§ 9
Übermittlung von Informationen zu Einrichtungen mit besonderer Bedeutung für Europa durch BMI im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Bundesministerium;	§ 9 Absatz 4
Beratungsmission bei Einrichtungen von besonderer Bedeutung für Europa	§ 10
Einvernehmensregelung bei mehrfacher Zuständigkeit eines Bundesressorts für Bundesbehörde	§ 10 Absatz 1
Einvernehmen mit zuständigem Bundesressort oder Benehmen mit zuständigem Landesressorts bei Antrag auf Einrichtung einer Beratungsmission	§ 10 Absatz 4
Nationale Risikoanalysen und Risikobewertungen; Verordnungsermächtigung	§ 11
Formulierung der Durchführung der Nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen im Sektor Öffentliche Verwaltung	§ 11 Absatz 1
Einfügung Berücksichtigung der Besonderheiten maritimer Infrastrukturen	§ 11 Absatz 3
Einfügung Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hinsichtlich maritimer Infrastrukturen bei Übermittlung der wesentlichen Teile der nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen	§ 11 Absatz 6
Rechtsverordnungsermächtigung für die Festlegung von methodischen und inhaltlichen Vorgaben der nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen	§ 11 Absatz 8
Risikoanalyse und Risikobewertung des Betreibers kritischer Anlagen; Verordnungsermächtigung	§ 12
Streichung der Gefahr von Störungen der Verfügbarkeit von Produkten nicht informationstechnischer Art	§ 12 Absatz 1 Nr. 2 c)
Einfügung Berücksichtigung der Besonderheiten maritimer Infrastrukturen	§ 12 Absatz 2

Rechtsverordnungsermächtigung für die Festlegung von methodischen und inhaltlichen Vorgaben der betreiberseitigen Risikoanalysen und Risikobewertungen	§ 12 Absatz 3
Resilienzplichten der Betreiber kritischer Anlagen; Resilienzplan	§ 13
Redaktionelle Umstrukturierungen	§ 13 Absatz 1 - 3
Beschreibung der Verhältnismäßigkeit	§ 13 Absatz 2 Satz 3 - 5
Streichung der Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel als Beispielsmaßnahmen	§ 13 Absatz 3
Sektorenübergreifende und sektorspezifische Mindestanforderungen; branchen-spezifische Resilienzstandards; Verordnungsermächtigungen	§ 14
Rechtsverordnungsermächtigung für die sektorenübergreifenden Mindestanforderungen	§ 14 Absatz 1
Klarstellung, dass branchenspezifische Standards nach § 30 Absatz 10 BSIG die Grundlage für branchenspezifische Resilienzstandards nach KRITIS-DachG sein können (§ 14 Absatz 2) sowie Klarstellung, dass ihnen der Vorrang gegenüber VO-Ermächtigungen zur Festlegung sektorspezifischer Mindestvorgaben gegeben wird (§ 14 Absatz 5)	§ 14 Absatz 2
Einfügung Benehmensregelung mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie im Sektor Energie bei maritimen Infrastrukturen	§ 14 Absatz 2
Sektorspezifische Mindestvorgaben ab 2029 für Bundesressorts und Landesregierungen, solange und soweit keine branchenspezifischen Standards anerkannt wurden	§ 14 Absätze 3 bis 5
Nachweise und behördliche Anordnungen zu Resilienzplichten	§ 16
Risikobasierter Ansatz bei der Auswahl der zu kontrollierenden Betreiber kritischer Anlagen	§ 16 Absatz 2 Satz 3
Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung	§ 16 Absatz 2 Satz 4
Benehmensregelung des BMWK mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie bei Überwachung der Resilienzplichten, soweit maritime Infrastrukturen betroffen sind	§ 16 Absatz 9
Gleichwertigkeit von Nachweisen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen; Verordnungsermächtigung	§ 17
Rechtsverordnungsermächtigung für die Feststellung der Gleichwertigkeit von öffentlich-rechtlichen Vorschriften	§ 17 Absatz 3
Meldewesen für Vorfälle	§ 18

Klarstellung, dass Vorfälle der gemeinsam von BBK und BSI eingerichteten Meldestelle nach § 32 Absatz 1 BSIG n.F. zu melden sind	§ 18 Absatz 1 Satz 1
Festlegung der Einzelheiten zur Ausgestaltung des Meldeverfahrens und der Meldungsinhalte nach Anhörung der zuständigen Behörden	§ 18 Absatz 3 Satz 1
Offenlegung des Vorfalls im Einvernehmen (statt Benehmen) mit der zuständigen Behörde	§ 18 Absatz 8
Unterstützung der Betreiber kritischer Anlagen; freiwillige Beratungsmission	§ 19
Einvernehmensregelung bei mehrfacher Zuständigkeit eines Bundesressorts für Bundesbehörde	§ 19 Absatz 2
Umsetzungs- und Überwachungspflicht für Geschäftsleitungen	§ 20
Sicherstellung der Umsetzung der Resilienzmaßnahmen durch geeignete Organisationsmaßnahmen	§ 20 Absatz 1
Streichung der Schulungsverpflichtung der Geschäftsleitung	§ 20 Absatz 3
Berichtspflichten	§ 21
Einfügung einer Berichtspflicht an Bundestag und Bundesregierung parallel zur Europäischen Kommission (§ 21 Absatz 4)	§ 21 Absatz 4
Bußgeldvorschriften	§ 24
Absenkung der max. Höhe der Bußgelder	§ 24 Absatz 2
Gebühren und Auslagen; Rechtsverordnungsermächtigung	§ 27
Streichung des Gebühren-Paragrafen	
Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes;	Artikel 2
Anpassung der Verfahren an Artikel 1 § 16	§ 5 d
Einfügung von Benehmensregelung mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie bei maritimer KRITIS	§ 5 d Absatz 2, 3
Änderung der Energiewirtschaftskostenverordnung	Artikel 3
Inkrafttreten/Außerkräftreten	Artikel 4
Inkrafttreten der VO-Ermächtigung für die Bundesressorts und Landesregierungen zur Konkretisierung der Resilienzmaßnahmen nach § 13 Abs. 1 (§ 14 Abs. 3) erst am 1. Januar 2030 (statt 1. Januar 2029)/ Änderung der Verordnung zum Schutz von Übertragungsnetzen	Artikel 4 Absatz 2
Exekutiver Fußabdruck	Begründung A. VII